

05.11.92

AS - R - Wi

*16 Seiten*

**Verordnung**

**der Bundesregierung**

Siebte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungs-  
verordnung - 7. GSGV)

**A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient der Umsetzung einer EG-Richtlinie in nationales Recht.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Juni 1990 die Richtlinie 90/396/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen erlassen (ABl. EG Nr. L 196 S. 15).

Diese Richtlinie bestimmt die grundlegenden Sicherheitsanforderungen, die in den Mitgliedstaaten an Gasverbrauchseinrichtungen zu stellen sind.

**B. Lösung**

Die EG-Richtlinie wird durch eine Verordnung, die auf § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützt ist, in nationales Recht umgesetzt.

**C. Alternativen**

Keine

#### D. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auch den Ländern entstehen durch die Überwachung keine zusätzlichen Kosten. Mit generellen Preissteigerungen für Gasverbrauchseinrichtungen aufgrund der Verordnung ist nicht zu rechnen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 775/92**

05.11.92

AS - R - Wi

**Verordnung**

**der Bundesregierung**

Siebte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungs-  
verordnung - 7. GSGV)

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. November 1992

021 (311) - 805 00 - Ge 65/92

An den  
Präsidenten des Bundesrates

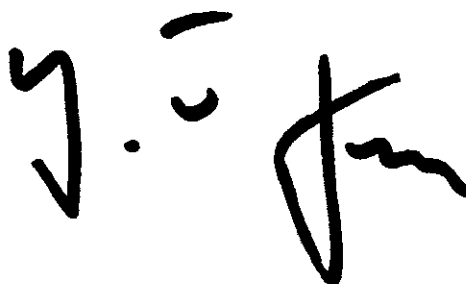
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Siebte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz  
(Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7. GSGV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80  
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, written in a cursive style.

Siebte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Gasver-  
brauchseinrichtungsverordnung - 7. GSGV)

Vom ...

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I. S. 1564) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Gasverbrauchseinrichtungen (Geräte und Ausrüstungen).

(2) Geräte im Sinne dieser Verordnung sind Geräte, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und bei denen, soweit mit ihnen Wasser erwärmt wird, die Wassertemperatur 105°C nicht übersteigt. Gas-Gebläsebrenner und die zugehörigen Wärmetauscher sind den Geräten gleichgestellt.

(3) Ausrüstungen im Sinne dieser Verordnung sind Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen - mit Ausnahme von Gas-Gebläsebrennern und ihren zugehörigen Wärmetauschern -, die für gewerbliche Zwecke gesondert in den Verkehr gebracht werden und in eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut oder zu einer solchen zusammengebaut werden sollen.

(4) Gasförmiger Brennstoff im Sinne dieser Verordnung ist jeder Brennstoff, der sich bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und unter einem Druck von einem Bar in einem gasförmigen Zustand befindet.

(5) Vorschriftenmäßig verwendete Geräte im Sinne dieser Verordnung sind Geräte, die 1.

nach den Anweisungen des Herstellers vorschriftenmäßig eingebaut sind und regelmäßig gewartet werden,

2. mit den üblichen Schwankungen der Gasqualität und des Eingangsdruckes betrieben werden und
3. zweckentsprechend oder in einer vorhersehbaren Weise verwendet werden.

(6) Diese Verordnung gilt nicht für Geräte, die speziell zur Verwendung bei industriellen Verfahren in Industriebetrieben bestimmt sind.

## § 2

### Sicherheitsanforderungen

Geräte und Ausrüstungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. EG Nr. L 196 S. 15) entsprechen und die Geräte bei vorschriftenmäßiger Verwendung die Sicherheit von Personen, Haustieren und Gütern nicht gefährden.

## § 3

### Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

(1) Beim Inverkehrbringen eines Gerätes muß es mit dem EG-Zeichen nach § 4 versehen sein, durch das der Hersteller oder im Falle der Nummer 3 Buchstabe d oder des Absatzes 2 eine in Nummer 2 genannte Stelle bestätigt, daß

1. die Sicherheitsanforderungen nach § 2 erfüllt sind,
2. das serienmäßig hergestellte Gerät mit dem geprüften Baumuster übereinstimmt, für das eine benannte Stelle nach Durchführung einer EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang II. Nr. 1 dieser Richtli-

nie bescheinigt hat, daß die Bauart des Gerätes den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht,

3. das Verfahren der

- a) EG-Baumusterkonformitätserklärung nach Anhang II Nr. 2 der Richtlinie 90/396/EWG,
- b) EG-Baumusterkonformitätserklärung nach Anhang II Nr. 3 der Richtlinie 90/396/EWG (Zusicherung der Produktionsqualität),
- c) EG-Baumusterkonformitätserklärung nach Anhang II Nr. 4 der Richtlinie 90/396/EWG (Zusicherung der Produktqualität) oder
- d) EG-Prüfung nach Anhang II Nr. 5 der Richtlinie 90/396/EWG eingehalten wurde und

4. der Hersteller seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten benannten Stelle erfüllt hat.

(2) Bei der Herstellung eines Gerätes in Einzelfertigung oder in geringer Stückzahl kann der Hersteller statt der Verfahren nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 die gerätespezifische EG-Prüfung nach Anhang II Nr. 6 der Richtlinie 90/396/EWG wählen.

(3) Unterliegen die Geräte auch anderen Rechtsvorschriften, durch die andere Gemeinschaftsrichtlinien, die die Anbringung des EG-Zeichens vorschreiben, in deutsches Recht umgesetzt werden, so

- 1. sind sie im Hinblick auf die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nach § 2 dieser Verordnung nach den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Verfahren zu prüfen und
- 2. ist sicherzustellen, daß sie auch den Anforderungen dieser anderen Rechtsvorschriften entsprechen, wobei die darin vorgeschriebenen einschlägigen Verfahren anzuwenden sind.

Durch die Anbringung des nach Absatz 1 erforderlichen EG-Zeichens wird bescheinigt, daß das Gerät den Bestimmungen aller einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht.

(4) Beim Inverkehrbringen muß der Ausrüstung eine Bescheinigung nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 90/396/EWG beigelegt sein, mit der der Hersteller oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 3d eine in Absatz 1 Nr. 2 genannte Stelle bestätigt, daß die in § 2 genannten, für die Ausrüstung geltenden grundlegenden Anforderungen erfüllt sind. Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Ausrüstung darf das EG-Zeichen nicht tragen.

#### § 4

##### EG-Kennzeichnung

(1) Das nach § 3 Abs. 1 erforderliche EG-Zeichen und die Aufschriften nach Anhang III der Richtlinie 90/396/EWG sind sichtbar, gut lesbar und dauerhaft auf dem Gerät oder einer an dem Gerät befestigten Datenplakette anzubringen. Die Datenplakette ist so auszulegen, daß sie nicht wiederverwendet werden kann.

(2) Das EG-Zeichen besteht

1. aus dem Kennzeichen "CE" nach Anhang III der Richtlinie 90/296/EWG,
2. aus den beiden letzten Ziffern der Zahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde, und
3. aus der Kenn-Nummer der mit der EG-Kontrolle, EG-Überwachung oder EG-Prüfung beauftragten Stelle.

(3) Zeichen und Aufschriften, die mit dem EG-Zeichen verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.

#### § 5

##### Schriftliche Informationen

Den Geräten müssen beim Inverkehrbringen die in Anhang I Nr. 1.2 der Richtlinie 90/396/EWG aufgeführten Unterlagen in deutscher Sprache beigelegt sein.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 ein Gerät, auf dem das EG-Zeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist oder
  2. entgegen § 5 ein Gerät, dem die dort vorgeschriebenen Unterlagen nicht beigelegt sind,
- in den Verkehr bringt.

**§ 7**

**Übergangsvorschrift**

(1) Geräte und Ausrüstungen dürfen bis zum 31. Dezember 1995 in Verkehr gebracht werden, wenn sie den vor dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften entsprechen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Geräte und Ausrüstungen, die bis zum 31. Dezember 1995 nach den vor dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht worden sind.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

### **Begründung**

#### **I. Allgemeines**

Nach der Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG) müssen Gasverbrauchseinrichtungen konstruktiv so beschaffen sein, daß sie bei vorschriftsmäßiger Verwendung die Sicherheit von Personen, Haustieren und Gütern nicht gefährden. Hierzu müssen die im Anhang der Richtlinie aufgeführten grundlegenden Anforderungen erfüllt sein. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen werden europäische harmonisierte Normen oder - soweit solche nicht existieren - einschlägige einzelstaatliche Normen, die nach einem bestimmten Verfahren ausgewählt sind, herangezogen. Die Normen sind jedoch nicht verbindlich, sondern haben lediglich die (widerlegbare) Vermutung für sich, daß entsprechend diesen Normen hergestellte Gasverbrauchseinrichtungen mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der EG-Richtlinie übereinstimmen. Die Richtlinie folgt damit der EntschlieÙung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung (ABl. EG-Nr. C 136 S. 1). Entsprechend dieser Konzeption wird der freie Warenverkehr für alle Produkte hergestellt, die den in den Harmonisierungs-Richtlinien festgelegten Sicherheitsanforderungen entsprechen und mit dem EG-Zeichen versehen sind. Der Nachweis der Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen kann im Fall der Richtlinie für Gasverbrauchseinrichtungen geführt werden durch eine EG-Baumusterprüfung in Verbindung mit einer Baumusterkonformitätserklärung oder einer EG-Prüfung oder - bei Geräten in Einzelfertigung oder in geringer Stückzahl - durch eine gerätespezifische EG-Prüfung. Die Prüfungen werden von Prüf-

stellen durchgeführt, die von den Mitgliedstaaten zu benennen sind. Sie stellen fest und bescheinigen, ob das Prüfobjekt (Baumuster oder Einzelstück) mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen übereinstimmt. An die Anbringung des EG-Zeichens sind bestimmte Pflichten gebunden, die eine Kontrolle der Berechtigung möglich machen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden Gasverbrauchseinrichtungen vom Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) erfaßt. Die Angleichung des bestehenden Rechts an die Richtlinie für Gasverbrauchseinrichtungen soll daher dadurch herbeigeführt werden, daß die im Anhang der Richtlinie aufgeführten wesentlichen Sicherheitsanforderungen und die Verpflichtung zur Anbringung des EG-Zeichens in einer Verordnung aufgrund des § 4 Abs. 1 GSG verbindlich gemacht werden.

Hierbei ist zu beachten, daß bestimmte Teilmengen von Gasverbrauchseinrichtungen möglicherweise auch den Anforderungen anderer Harmonisierungsrichtlinien und der diese umsetzenden Rechtsvorschriften entsprechen müssen, z.B. der Richtlinie über Bauprodukte bzw. dem Bauproduktengesetz oder Vorschriften, die den Umweltschutz betreffen (solche Überschneidungen finden sich auch in anderen Harmonisierungsbereichen - z.B. bei Maschinen und elektrischen Betriebsmitteln). Für diese Fälle ist in § 3 Abs. 3 vorgeschrieben, daß das aufgrund der Verordnung für Gasverbrauchseinrichtungen aufgebrachte EG-Zeichen zugleich auch die Einhaltung der Anforderungen aller anderen in das deutsche Recht umgesetzte Richtlinien bestätigt, denen die gekennzeichnete Einrichtungsart ebenfalls unterliegt. Erfüllt beispielsweise eine Gasverbrauchseinrichtung künftig zusätzliche Anforderungen nach dem Bauproduktengesetz nicht, so kann das Inverkehrbringen aufgrund dieses Gesetzes untersagt werden, unabhängig davon, daß die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie und dem Geltungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes regelt diese Verordnung lediglich das Inverkehrbringen (Vermarkten) von Gasverbrauchseinrichtungen. Für den Einbau und daraus sich ergebende Verwendungs- und Betriebsvorschriften sind Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten, z.B. dem Baurecht, maßgebend. Erforderlichenfalls sind - solange insoweit eine Harmonisierung noch nicht erfolgt ist - zusätzlich nationale Vorschriften - z.B. den Einbau betreffend - zu beachten. Allerdings dürfen solche Vorschriften keine Änderungen der Gasverbrauchseinrichtungen in bezug auf die Bestimmungen der Richtlinie für Gasverbrauchseinrichtungen zur Folge haben und müssen daher unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erforderlichenfalls dem EG-Recht angepaßt werden.

Bund und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auch den Ländern entstehen durch die Überwachung keine zusätzlichen Kosten. Mit generellen Preissteigerungen für Gasverbrauchseinrichtungen aufgrund der Verordnung ist nicht zu rechnen.

Auch die Wirtschaft wird nicht zusätzlich belastet, da es sich hier um Regelungen handelt, die in der Praxis bereits angewendet werden. Insofern sind auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1:

Diese Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Verordnung und definiert einige Begriffe.

So werden in den Absätzen 2 bis 5 die in der Verordnung verwendeten Begriffe "Geräte", "Ausrüstung", "gasförmiger Brennstoff" und "vorschriftsmäßig verwendete Geräte" definiert, um eine präzise Abgrenzung des Geltungsbereiches zu schaffen.

In Absatz 6 werden - entsprechend der EG-Richtlinie - bestimmte Geräte aus dem Anwendungsbereich ausgenommen, die speziell für die Verwendung bei industriellen Verfahren in Industriebetrieben konstruiert sind, weil an solche Geräte meist besondere Anforderungen gestellt werden, die von den Standardanforderungen abweichen.

### Zu § 2:

Die Vorschrift bestimmt entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für Gasverbrauchseinrichtungen das Ziel der Verordnung: Es sollen nur Gasverbrauchseinrichtungen auf den Markt gebracht werden dürfen, die bei vorschriftsmäßiger Verwendung die Sicherheit von Personen, Haustieren und Gütern nicht gefährden.

Die wesentlichen Sicherheitsanforderungen ("grundlegende Anforderungen") sind nicht in der Vorschrift selbst enthalten, sondern im Anhang I der Richtlinie, auf den Bezug genommen wird, aufgelistet. Hauptkriterium für die Festlegung des Sicherheitsgrades ist der sichere und für Personen, Haustiere und Güter ungefährliche Betrieb bei vorschriftsmäßiger Verwendung von Geräten.

Die im Anhang I der Richtlinie aufgeführten wesentlichen Sicherheitsanforderungen unterscheiden zwischen allgemeinen und besonderen Anforderungen - wie Werkstoffe, Zündsicherung, vollständige Verbrennung etc. - und legen dementsprechend das zu erreichende Maß an Sicherheit fest.

Es erschien zweckmäßig, auf den Katalog des Anhangs I der Richtlinie zu verweisen, weil dadurch in jedem Fall eine vollständige Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht erreicht wird.

Zu § 3:

Mit dieser Vorschrift werden die Forderungen der Artikel 4, 5 und 8 i.V.m. Anhang II der Richtlinie umgesetzt. Es werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Geräte und Ausrüstungen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Geräten ist die Kennzeichnung mit dem EG-Zeichen (Abs. 1 ). Mit dieser Kennzeichnung wird bestätigt, daß die Sicherheitsanforderungen nach § 2 erfüllt sind und die Verfahren zum Nachweis der Konformität eingehalten und die Verpflichtungen gegenüber der beauftragten benannten Stelle erfüllt sind.

Der Nachweis der Konformität serienmäßig hergestellter Gasverbrauchseinrichtungen erfolgt durch eine EG-Baumusterprüfung (Abs. 1 Nr. 2) in Verbindung mit einer der folgenden, in Nr. 3 aufgelisteten Verfahren

- a) der Baumusterkonformitätserklärung eines Herstellers, der sich bestimmten Kontrollen durch die Stelle unterwirft, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat (benannte Stelle)
- oder
- b) der Baumusterkonformitätserklärung eines Herstellers, der ein Qualitätssicherungssystem für die Produktion unterhält und der EG-Überwachung unterliegt

oder

- c) der Baumusterkonformitätserklärung eines Herstellers, der ein genehmigtes Qualitätssicherungssystem für die Produkte anwendet und der EG-Überwachung unterliegt

oder

- d) der EG-Prüfung, die eine Stückprüfung oder Prüfung der Produktion nach statistischen Grundlagen sein kann.

Ferner muß der Hersteller seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt haben (Abs. 1 Nr. 4), die sich aus Anhang II der Richtlinie 90/396/EWG ergeben und z.B. die Überlassung von Baumustern, Konstruktionsunterlagen, bestimmten Informationen etc. betreffen.

Nach Absatz 2 kann der Hersteller bei Einzelfertigung oder Fertigung von Serien mit geringen Stückzahlen statt eines der in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Konformitätsnachweises die gerätespezifische EG-Prüfung (Stückprüfung) wählen.

Wählt der Hersteller die EG-Prüfung nach Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d) oder macht er von der Möglichkeit nach Abs. 2 Gebrauch, so ist das EG-Zeichen von einer benannten Stelle anzubringen. In allen anderen Fällen bringt der Hersteller das Zeichen selbst an. Das folgt aus Anhang II der Richtlinie.

Absatz 3 setzt Artikel 8 Abs. 5 der Richtlinie um. Da es möglicherweise bestimmte Teilmengen von Gasverbrauchseinrichtungen gibt, die auch den Anforderungen anderer besonderer Richtlinien bzw. den diese umsetzenden nationalen Vorschriften entsprechen müssen, wird vorgeschrieben, daß das aufgrund der vorliegenden Verordnung aufgebrachte EG-Zeichen auch die Einhaltung aller anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, durch die die besonderen Richtlinien, denen das Gerät auch noch unterliegt, umgesetzt sind, bescheinigt.

In Absatz 4 - der Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie umgesetzt - wird klargestellt, inwieweit die Konformitätsnachweise nach Absatz 1 auch für Ausrüstungen erbracht werden müssen. Ferner wird bestimmt, daß den Ausrüstungen Bescheinigungen beizufügen sind, mit denen die

Konformität der Ausrüstungen mit den für sie geltenden Bestimmungen der Richtlinie 90/396/EWG erklärt wird. Aus den Bescheinigungen muß zu ersehen sein, wie die Ausrüstung sicherheitstechnisch einwandfrei zu montieren ist. Schließlich wird festgelegt, daß Ausrüstungen das EG-Zeichen nicht tragen dürfen.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt die EG-Kennzeichnung entsprechend Artikel 10 der Richtlinie.

Absatz 1 enthält die Erfordernisse, die bei der Anbringung des EG-Konformitätszeichens und der Aufschriften nach Anhang III der Richtlinie zu beachten sind.

Absatz 2 beschreibt das EG-Zeichen und regelt die mit dem Zeichen aufzubringenden Angaben (Jahreszahl des Aufbringens und Kenn-Nummer der beauftragten zugelassenen Stelle).

Absatz 3 bestimmt, daß keine Zeichen auf den Geräten angebracht werden dürfen, bei denen eine Verwechslung mit dem EG-Konformitätszeichen möglich ist.

Zu § 5:

Nach dieser Vorschrift sind den Geräten beim Inverkehrbringen die in Nummer 1.2 des Anhangs I der Richtlinie genannten Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen, die den dort gestellten Anforderungen genügen müssen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß

- eine Anleitung für den Installateur und
  - eine Bedienungs- und Wartungsanleitung für den Benutzer
- zum Lieferumfang der in den Handel gelangenden Geräte gehören. Darüber hinaus sollen geeignete Warnhinweise auf dem Gerät und auf seiner Verpackung angebracht werden.

Zu § 6:

Diese Vorschrift enthält Bußgeldtatbestände.

Zu § 7:

Die in Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie enthaltenen Übergangsbestimmungen werden in dieser Vorschrift innerstaatlich geregelt.

Zu § 8:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.

18.12.92

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Siebten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz  
(Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7. GSGV)

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.